

Liechtenstein
Politische Schriften

BAND 54



Liechtenstein-Institut (Hrsg.)

Beiträge zum
liechtensteinischen Recht
aus nationaler und
internationaler Perspektive

Festschrift zum 70. Geburtstag
von Herbert Wille

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

© 2014 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
FL-9494 Schaan, Postfach 829
ISBN 978-3-7211-1092-0
Satz: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz
Aufnahme: Daniel Schwendener, Vaduzer Medienhaus
Druck: Gutenberg AG, 9494 Schaan
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, 9490 Vaduz

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Vorwort

Es ist mir als Präsident des Liechtenstein-Instituts, aber auch als Freund von Herbert Wille, eine besondere Freude und Genugtuung, ihm diese Festschrift präsentieren zu dürfen als Geschenk zu seinem 70. Geburtstag und als verdientes Zeichen der Anerkennung für sein politisches und wissenschaftliches Lebenswerk im Dienste seiner liechtensteinischen Heimat.

Nur selten gibt es Persönlichkeiten und Lebensentwürfe, die über eine so lange Zeit politisches und richterliches Engagement und Erfahrung mit wissenschaftlichem Wirken vereinen und das eine vom anderen profitieren lassen können, zeitgleich und nacheinander.

Wir sind glücklich, im Liechtenstein-Institut einen Forscher und Lehrer zu haben, der über Jahrzehnte mit hoher Sachkunde, ausserordentlicher praktischer Erfahrung und Nähe im politischen und rechtlichen Prozess sowie mit wissenschaftlicher Genauigkeit und Differenziertheit zentrale Gebiete des liechtensteinischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts, ja des öffentlichen Rechts im weitesten Sinne bearbeitet und systematisch erschlossen hat. Seine Werke sind aus dem liechtensteinischen Rechtsleben nicht mehr wegzudenken. Wir sind stolz auf Herbert Wille für unser Institut, vor allem aber für unser Land.

Herbert Wille hat Liechtenstein viel gegeben, nicht nur mit riesigem Arbeitspensum, sondern auch mit qualitativ hochstehender Arbeit, seinem von Praxis und Realitätssinn getragenen Herangehen an Problemstellungen, verbunden mit Bodenständigkeit und Geradlinigkeit seiner Erkenntnisse, auch wenn es unangenehm wird. Vielleicht war es gerade diese Eigenschaft, ohne Aufhebens um seine Person und Stellung vorausschauend Problemfelder wahrzunehmen, sein Mut, sie anzusprechen und seine Mitbürger mit Handlungsnotwendigkeiten in ungeschminkter, aber nie vorwurfsvoller Form zu konfrontieren, die ihn keine politischen Wahlen gewinnen liess. Umso mehr qualifizierten ihn

diese Eigenschaften, sein rechtlicher Erfahrungsschatz und sein wohlbe-
gründeter Ruf der Unbestechlichkeit für die anspruchsvolle Aufgabe des
Richters. Er war der ideale oberste Verwaltungsrichter für unser Land,
der leider nur für eine Periode amten durfte.

Den grössten Nutzen aus diesen Qualitäten zog dann die Wissen-
schaft des liechtensteinischen öffentlichen Rechts, die er als Fachbe-
reichsleiter Recht im Liechtenstein-Institut während vieler Jahre syste-
matisch und mit Überzeugung betrieb, auch zur grossen Genugtuung
des mit ihm freundschaftlich verbundenen Gründers des Instituts, Dr.
Gerard Batliner. Herbert Wille hat aber nicht nur im Liechtenstein-Insti-
tut geforscht und gelehrt, er hat auch wertvolle kritische Vorarbeit zur
Gründung des Instituts selber geleistet.

Zur wissenschaftlichen Ehrlichkeit und Klarheit seiner Positionen
kommen Loyalität in seinen Beziehungen und Verlässlichkeit in seinen
eigenen Überzeugungen und Zusagen. Das sind Qualitäten des Geehr-
ten, die ich besonders schätze. Er ist ein Bürger, der für seine Heimat da
ist, ihr dient und ihr auch unbeliebte Einsichten vermittelt, aber nie ohne
die Bereitschaft, auch die andere Seite aufzunehmen, abzuwägen und die
eigene Position zu hinterfragen.

Loyalität gegenüber seiner Heimat und unserem Staat und seinen
Organen, auch gegenüber der Monarchie, ist und war des Geehrten
Grundeinstellung. Nur hat der Fürst dies nicht erkannt und es ist Her-
bert Wille grosses Unrecht geschehen, als Fürst Hans-Adam II. ihn aus
allen öffentlichen Ämtern in Liechtenstein aussperrte, zum nachhaltigen
Verlust für unseren Staat, dessen politische und verfassungsrechtliche
Entwicklung, und nicht zuletzt für die Kultur der Meinungs- und Wis-
senschaftsfreiheit. Leider konnten sich unser Land und unsere Politik
seither nie zu einer Aufarbeitung dieses Geschehens und Heilung dieser
Wunde aufraffen. Zivilcourage und wissenschaftliche Ehrlichkeit haben
auch in Liechtenstein ihren Preis.

Dennoch – Herbert Wille hat nicht resigniert. Er hat Grosses für
das liechtensteinische Staatsverständnis bis zum heutigen Tag geleistet.
Dafür danken wir ihm herzlich. Wir sind froh, Herbert Wille zu haben.

Ich danke an dieser Stelle auch allen Autoren, die sich spontan und
mit grossem intellektuellem und zeitlichem Einsatz um das Zustande-
kommen dieser Festschrift verdient gemacht haben und damit Herbert
Wille die Ehre erweisen, die ihm gebührt. Ich danke dem Initiator dieser
Festschrift, Hugo Vogt, sowie den Mitarbeitenden des Liechtenstein-

Instituts, vor allem seinem Direktor Wilfried Marxer und Ruth Allgäuer, das Projekt vorangetrieben zu haben, und dem Verlag, der Grafikerin, der Druckerei und der Buchbinderei, es fach- und zeitgerecht vollendet zu haben. Auch den Sponsoren, die das Projekt finanziell ermöglicht haben, sei herzlich gedankt.

Dies alles geschah ohne Wissen und Ahnung des Geehrten – denn er hätte es in seiner uns wohlbekannten Bescheidenheit gestoppt! Und jetzt freuen wir uns mit Herbert Wille, seiner Gattin und seinen beiden Söhnen, die stets mit vorbehaltloser, aber auch nicht unkritischer Unterstützung und Liebe hinter ihm standen. Auch ihnen gebührt Dank.

Herzliche Gratulation, lieber Herbert, zu deinem 70. Geburtstag!

Bendern, im Dezember 2013

*Dr. Guido Meier
Präsident des Liechtenstein-Instituts*

Inhaltsverzeichnis

I. RECHT IM EUROPÄISCHEN KONTEXT	11
Die Geschichte der Europäischen Integration aus Liechtensteiner und Schweizer Sicht <i>Andreas Kley</i>	13
Liechtenstein: eine Lücke von 160 km ² im Europäischen Rechtsraum <i>Georges Baur</i>	25
Der Staatsgerichtshof und die Europäische Menschen- rechtskonvention – Bemerkungen zur Europäisierung des Grundrechtsschutzes in Liechtenstein <i>Peter Bussjäger</i>	49
Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte <i>Hugo Vogt</i>	69
Sine ira et studio oder: cum ira et studio – Überlegungen zu direktdemokratischen Institutionen in der Schweiz und in Deutschland <i>Daniel Thürer</i>	105
Besonderheiten der Rechtskontrolle <i>Siegbert Morscher</i>	117

II.		
GRUNDRECHTSSCHUTZ IN LIECHTENSTEIN		129
Verfassungs- und Grundrechtsauslegung in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes		
<i>Tobias Michael Wille</i>		131
Einheitliche Eingriffskriterien für alle Grundrechte?		
<i>Hilmar Hoch</i>		183
Das Elternrecht auf religiöse Erziehung der Kinder im Spannungsfeld von staatlichem Bildungsauftrag und Kindeswohl am Beispiel des Sexualkundeunterrichtes		
<i>Bernhard Ehrenzeller</i>		201
Die Menschenwürdegarantie in der liechtensteinischen Verfassung – Rechtsnatur, Normstruktur, Aussagegehalt		
<i>Wolfram Höfling</i>		223
III.		
SCHNITTSTELLEN VON ÖFFENTLICHEM UND PRIVATEM RECHT		233
Das ABGB von 1938 bis 1945: Auswirkungen auf Liechtenstein?		
<i>Elisabeth Berger</i>		235
Kirchenaustritt: eine schweizerische Praxisänderung, die keine sein kann		
<i>Giusep Nay</i>		253
IV.		
HERBERT WILLE		279
Porträt des Jubilars		
<i>Alois Ospelt</i>		281

V.	
ANHANG	297
Abkürzungsverzeichnis	299
Bibliografie Herbert Wille	305
Über die Autoren	309